



Landesrätin
KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Jasmin Neuner, BA, MA

Telefon +43 512 508 7809

Fax +43 512 508 747809

gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at

Auswirkungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung auf die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GA-Ju-145/94-2020

Innsbruck, 16.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Verantwortliche der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,

die aktuellen Corona-Infektionszahlen und vor allem deren Auswirkungen auf das Gesundheitssystem haben die Bundesregierung veranlasst, einen zweiten Lockdown umzusetzen. Von den Maßnahmen sind sämtliche gesellschaftlichen Bereiche betroffen, auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist davon umfasst.

Am 17.11.2020 tritt die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Laut § 1 Abs. 1 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung darf nur zu den dort angeführten Zwecken der private Wohnbereich verlassen werden bzw. ist der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs nur zu diesen Zwecken zulässig.

Jugendzentren werden von keinem der Ausnahmewecke erfasst, sodass das Verlassen des privaten Wohnbereichs zum Aufsuchen eines Jugendzentrums durch Jugendliche bzw. der Aufenthalt in Jugendzentren nicht zulässig ist. Digitale Angebote an Jugendliche sind natürlich (weiterhin) möglich, sollen nach wie vor stattfinden und werden ausdrücklich begrüßt.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Bereiches Jugend der Abteilung Gesellschaft und Arbeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für Ihre Arbeit und viel positive Energie in dieser herausfordernden Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Patrizia Zoller-Frischauf

Jugendlandesrätin